



Financial Services News

Inhalt

Editorial	2
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	4
Finanzaufsicht	25
Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen	27
Veranstaltungen und Publikationen	30

Editorial

Neues zur Säule III

Kurz vor Jahresende ist noch einmal Schwung in die Säule III zur aufsichtsrechtlichen Offenlegung gekommen. Der Basler Ausschuss hat am 11. Dezember 2018 den finalen Standard ([bcbs 455](#)) zur Überarbeitung der Offenlegung veröffentlicht und direkt am 13. Dezember 2018 noch ein Konsultationspapier zur Anpassung der Leverage-Ratio-Offenlegung ([bcbs 456](#)) nachgelegt. Auch die EBA war nicht untätig und hat am 17. Dezember 2018 die finalen Leitlinien zur Offenlegung von Non-Performing and Forborne Exposures ([EBA/GL/2018/10](#)) veröffentlicht.

Mit dem Standard vom 11. Dezember 2018 schließt der Basler Ausschuss die dritte Phase seiner umfassenden Überarbeitung der Säule III ab. Das nun vorliegende Papier greift zum einen die im Dezember 2017 vom BCBS veröffentlichten Änderungen in der Säule I zur Finalisierung von Basel III auf, also die vielfach unter dem Stichwort „Basel IV“ zusammengefasste Überarbeitung von KSA und IRBA, der CVA-Charge, der OpRisk-Unterlegung und dem Output Floor. Zum anderen enthält das Papier mit Asset Encumbrance und Non-Performing and Forborne Exposures zwei Themenbereiche, die bisher bei den Offenlegungsvorgaben auf Basler Ebene nur eine untergeordnete Rolle gespielt haben, deren Umsetzung auf EU-Ebene aber bereits weit fortgeschritten ist.

Ein Blick in das kurz gehaltene Konsultationspapier zur Leverage-Ratio-Offenlegung zeigt, dass der Basler Ausschuss mit den geplanten Änderungen möglichem „Window Dressing“ vorbeugen möchte, das Institute einsetzen könnten, um zu den jeweiligen Meldestichtagen das Leverage Ratio Exposure zu reduzieren und damit eine geringere Verschuldung auszuweisen. Daher soll in Zukunft für bestimmte Positionen, wie z.B. den Wiedereindeckungsaufwand für Derivate, auch der Quartalsdurchschnitt der täglichen Werte ausgewiesen werden. Dies soll ab dem 1. Januar 2022 erfolgen.

Die Leitlinien zu NPL richten sich grundsätzlich an alle offenlegungspflichtigen Institute, sieht für signifikante Institute, die eine Brutto-NPL-Quote von 5% oder höher ausweisen, jedoch deutlich umfangreichere Offenlegungsanforderungen vor. Die offenzulegenden Informationen orientieren sich dabei stark an der ebenfalls NPL-bezogenen Überarbeitung der FINREP-Anforderungen. Während die überarbeiteten FINREP-Bögen nach derzeitigem Entwurfsstand jedoch erst für die Meldung per 31. März 2020 umzusetzen sind, soll die erstmalige Offenlegung nach der neuen Leitlinie bereits per 31. Dezember 2019 erfolgen.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe der FSNews eine interessante Lektüre.

Andreas Cremer



Andreas Cremer

Tel: +49 211 8772 3737
acremer@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhaltsverzeichnis

I. Eigenmittelanforderungen	4
1. Gesamtrisikobeitrag	4
2. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	4
II. Risikomanagement	5
1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement	5
2. Sanierung und Abwicklung	6
3. Stresstests	7
4. Cyber-Risiken	7
III. Kreditvorschriften	7
IV. Geldwäscheprävention	8
V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung	9
1. Zulassungsverfahren	9
2. Sonstiges	9
VI. WpHG/Depot/Investment	10
1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	10
2. Verbriefungstransaktionen	11
3. Vermögensanlagen	12
4. Central Securities Depositories Regulation - CSDR	12
5. European Market Infrastructure Regulation – EMIR	13
6. Alternative Investmentfonds (AIFs)	14
7. Benchmark-Verordnung	14
8. Transparenzvorschriften	15
9. Sonstiges	15
VII. Rechnungslegung und Prüfung	16
VIII. Aufsichtliche Offenlegung	17
IX. Zahlungsverkehr	18
X. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	20
XI. Versicherungen	20

I. Eigenmittelanforderungen

1. Gesamtrisikobeitrag

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Verlängerung der in der CRR und EMIR vorgesehenen Übergangszeiträume in Bezug auf die Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien \(EU/2018/1889\) vom 4. Dezember 2018](#)

Die Durchführungsverordnung (vgl. hierzu auch [FSNews 12/2018](#)) wurde am 5. Dezember 2018 im EU-Amtsblatt L 309/1 ff. veröffentlicht und trat am 8. Dezember 2018 in Kraft.

[EBA – Konsultation von ITS zur Änderung der Durchführungsverordnung EU/2016/2070 im Hinblick auf den Vergleich von internen Modellen \(EBA/CP/2018/16\) vom 18. Dezember 2018](#)

Damit die Aufsichtsbehörden die Qualität von internen Modellen einschätzen können, veröffentlicht die EBA regelmäßig Vergleichsparameter, die der Qualitätseinstufung zugrunde gelegt werden können. Die 2018 durchgeführte Analyse hat in Bezug auf das Kreditrisiko gezeigt, dass die Definition der Vergleichsportfolios sowie der Meldevorgaben weiter zu entwickeln sind. Für das Marktrisiko soll im Rahmen der nächsten Datenerhebung das Verständnis darüber vertieft werden, wie die Banken die Zahlen ermitteln, die sie für Zwecke der Bestimmung der Vergleichsparameter melden. Dementsprechend sollen v.a. die Portfoliodefinition sowie die Meldetemplates mit Blick auf die anstehenden Datenerhebungen im ersten Quartal 2019 bzw. ersten Halbjahr 2020 angepasst werden. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 31. Januar 2019.

[BaFin – Konsultation 19/2018 – Rundschreiben zur Anwendung der Ausfalldefinition gemäß Art. 178 CRR und zur PD-Schätzung, LGD-Schätzung und Behandlung von ausgefallenen Risikopositionen \(BA 52-FR 1903-2018/0001\) vom 28. Dezember 2018](#)

Die BaFin beabsichtigt, den EBA-Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition gemäß Art. 178 CRR ([EBA/GL/2016/07](#)) im Wesentlichen ebenso nachzukommen wie den EBA-Leitlinien für die PD-Schätzung, die LGD-Schätzung und zur Behandlung von ausgefallenen Risikopositionen ([EBA/GL/2017/16](#)). Die Konsultationsfrist endet am 1. Februar 2019.

2. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[EBA – Bericht über die Risikobeurteilung in Bezug auf das EU-Bankensystem vom 14. Dezember 2018](#)

Die EBA stellt im Wesentlichen fest, dass die Widerstandsfähigkeit weiter gestärkt wurde. Das Niveau der NPL-Bestände ging im Vorjahresvergleich (Juni 2017) von 4,4% auf 3,6% zurück. Eine mögliche Abschwächung der Weltkonjunktur, die Wiederbelegung von Protektionismus und zunehmende politische Risiken könnten diese Entwicklung jedoch gefährden. Darüber hinaus wird u.a. erwartet, dass die operationellen Risiken v.a. durch höhere Rechtsrisiken und Gefahren durch Geldwäsche im Bankensektor ansteigen.

EBA – Bericht über die ersten Erkenntnisse im Hinblick auf die Auswirkungen und die Umsetzung von IFRS 9 von EU-Institutionen vom 20. Dezember 2018

Die Untersuchung baut auf den im November 2016 und Juli 2017 veröffentlichten Auswirkungsstudien (vgl. [FSNews 1/2017](#) und [FSNews August 2017](#)) auf, die vor Einführung von IFRS 9 durchgeführt wurden. Dabei hat die EBA nunmehr u.a. festgestellt, dass sich die prognostizierten Effekte weitgehend realisiert haben. So beläuft sich z.B. der negative Erstanwendungseffekt („day-one impact“) auf die harten Kernkapitalquoten in der aktuellen Untersuchung im nicht auf Basis der finanziellen Vermögenswerte gewichteten Durchschnitt auf 47 und im gewichteten Durchschnitt auf 27 Basispunkte. Die korrespondierenden Werte aus dem Juli-Bericht 2017 lagen bei 42 bzw. 31 Basispunkten. Der Bericht enthält keine Empfehlungen, da es sich lediglich um erste Erkenntnisse handelt und die Untersuchungen fortgeführt werden. Nichtsdestotrotz hat die EBA bereits Bereiche identifiziert, die weiteren Handlungsbedarf erfordern. Dazu gehört die Umsetzung der 30- bzw. 90-Tage-Kriterien, die nicht bei allen untersuchten Banken zu einer Umgliederung in die Stufe 2 bzw. 3 führte. Weitere Informationen zu aufsichtlichen Auswirkungen auf die Kapitalstruktur ergeben sich auch aus den Ergebnissen zu den 2018 durchgeführten Stresstests (vgl. [FSNews 12/2018](#)).

II. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

EBA – Entwurf von Leitlinien zum Management von Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) und Sicherheitsrisiken (EBA/CP/2018/15) vom 13. Dezember 2018

Die Leitlinien der EBA sollen für CRR-Kreditinstitute/-Wertpapierfirmen sowie Zahlungsdienstleister nach Art. 4 Nr. 11 [PSD2](#) gelten. Sie sollen die Leitlinien zu Sicherheitsmaßnahmen bezüglich der operationellen und sicherheitsrelevanten Risiken von Zahlungsdiensten gemäß [PSD2](#) ([EBA/GL/2017/17](#); siehe [FSNews 1/2018](#)) ersetzen, die nur für Zahlungsdienstleister gelten. Dabei decken die neuen EBA-Leitlinien den gesamten Governance-Rahmen ab und umfassen u.a. ICT-Governance, die dazugehörige Strategie und deren Rahmenbedingungen. In diesem Zusammenhang wird auch verlangt, dass die entsprechenden Bestandteile regelmäßigen Prüfungen unterzogen werden. Darüber hinaus werden Anforderungen an die Informationssicherheit sowie das Management von ICT-Tätigkeiten, das diesbezügliche Projekt- und Changemanagement und den Notfallbetrieb sowie die Organisation der Beziehungen zu Zahlungsdienstnutzern vorgeschlagen. Die Konsultationsfrist endet am 13. März 2019.

EBA – Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs (EBA/GL/2018/02) vom 19. Juli 2018 (veröffentlicht am 20. Dezember 2018)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 8/2018](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

2. Sanierung und Abwicklung

Für Hinweise und Erläuterungen in Bezug auf die anstehenden Meldungen zur Berechnung der Bankenabgabe für 2019 verweisen wir auf den Abschnitt [Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsvoraussetzungen und Einlagensicherung](#).

[BaFin – Merkblatt zu § 60a Sanierungs- und Abwicklungsgesetz \(SAG\) vom 21. Dezember 2018](#)

Damit bei finanzieller Schieflage eines Instituts die notwendige Zeit für Abwicklungsmaßnahmen zur Verfügung steht, hat die Abwicklungsbehörde die Befugnis, Beendigungsrechte und sonstige vertragliche Rechte von Gegenparteien unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend auszusetzen. Im Rahmen der Antworten zu häufig gestellten Fragen wird nunmehr u.a. klargestellt, dass grds. alle CRR-Kreditinstitute und CRR-Wertpapierfirmen als „Institute“ i.S.d. § 60a SAG verpflichtet sind. Ein „gruppenangehöriges Unternehmen“ ist hierfür ein Unternehmen, das übergeordnetes oder nachgeordnetes Unternehmen einer Gruppe ist. Eine unmittelbare Verpflichtung ausländischer Unternehmen nach § 60a SAG kommt indes nicht in Betracht. Außerdem wird erläutert, dass Kassageschäfte in Wertpapiere im Gegensatz zu Anleihen bzw. Schuldverschreibungen unter die Definition von Finanzkontrakten i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 21 SAG fallen. Die Prüfung der angemessenen Umsetzung der Anforderungen aus § 60a SAG erfolgt im Rahmen der Abwicklungsplanung. Verpflichtete Institute und Unternehmen, denen die Umsetzung bei bestimmten Finanzkontrakten oder gegenüber bestimmten Gegenparteien, aus rechtlichen oder anderen Gründen nicht möglich ist, sind aufgefordert, bestimmte Informationen in Form einer tabellarischen Darstellung ([Mustertabelle](#)) der Abwicklungsbehörde zu übersenden.

[BaFin – Konsultation 20/2018 – Entwurf einer aktualisierten Fassung der Auslegungshilfe zum Art. 2 Abschirmungsgesetz \(R 1-FR 2311-2017/0007\) vom 28. Dezember 2018](#)

Seit der Veröffentlichung der ersten Fassung der Auslegungshilfe im Dezember 2016 (siehe [FSNews 1/2017](#)) haben sich bei der Umsetzung des Abschirmungsgesetzes und der Nutzung der Auslegungshilfe zahlreiche weitere Fragestellungen ergeben. Neben einigen redaktionellen Änderungen und Streichungen befasst sich die aktualisierte Auslegungshilfe mit neu aufgetauchten Fragestellungen. So wurden u.a. die Fragestellungen zu Begriff und Reichweite des Kredit- und Garantiegeschäfts nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KWG ergänzt. Weiterhin wurde die neu aufgenommene Frage, ob für die Beendigung verbotener Geschäfte i.S.d. § 3 Abs.3 S. 1 Nr. 2 KWG grundsätzlich auch eine Unterbeteiligung oder ein Forderungsverkauf ausreichend ist, bei der der ursprüngliche Kreditgeber weiterhin Vertragspartner des Kreditnehmers ist, verneint. Die Konsultationsfrist endet am 28. Februar 2019.

3. Stresstests

EBA – Überarbeitete Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den SREP sowie für die aufsichtlichen Stresstests, zur Änderung der EBA/GL/2014/13 vom 19. Dezember 2014 (EBA/GL/2018/03) vom 19. Juli 2018 (veröffentlicht am 19. Dezember 2018)

Die Leitlinien (vgl. FSNews 8/2018) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

4. Cyber-Risiken

EZB – Erwartungen der Aufsicht zur Cyber-Resilienz von Finanzmarktinfrastrukturen (FMI) vom 3. Dezember 2018

Im Vergleich zum Konsultationspapier (vgl. FSNews 5/2018) wurde das Reifegrad-Modell zur Bewertung des aktuellen Levels der Cyber-Widerstandsfähigkeit, des Maßnahmenfortschritts und der Prioritäten der Finanzmarktinfrastrukturen in ein Erwartungsniveau-Modell umgewandelt das drei Erwartungsniveaus (in Entwicklung, fortschreitend und innovativ) enthält. Bei dem neu definierten innovativen Erwartungsniveau geht es um die Förderung von Innovationen in Bezug auf den Umgang mit Cyberrisiken und die Verbesserung der Cyber-Widerstandsfähigkeit.

EZB – Threat Intelligence-based Ethical Red Teaming (TIBER-EU) Leitfaden für White-Teams vom 17. Dezember 2018

In Fortschreibung zum TIBER-EU Rahmenwerk, das zuletzt im August 2018 ergänzt wurde (vgl. FSNews 9/2018), hat die EZB nunmehr einen Leitfaden veröffentlicht, der integraler Bestandteil desselben werden soll. Er enthält u.a. Informationen über die Rolle der für das Testmanagement im Zusammenhang mit den durchgeführten TIBER-EU-Tests verantwortlichen Mitglieder der White-Teams in den betroffenen Unternehmen, ihre Verantwortlichkeiten und andere relevante organisatorische Aspekte. Im Rahmen von TIBER-EU-Tests der Aufsichtsbehörden bzw. derjenigen, die von ihnen beauftragt wurden, soll mit kontrollierten Cyber-Angriffen die Widerstandsfähigkeit der Finanzmarktteilnehmer und des Finanzmarktes getestet werden.

Basler Ausschuss – Cyber-Widerstandsfähigkeit: Praxishinweise (bcbs 454) vom 4. Dezember 2018

Die dargestellten Praktiken beziehen sich im Wesentlichen auf die Governance-Anforderungen, die Ausgestaltung des Risikomanagements, von Tests und des Umgangs mit Zwischenfällen, das Teilen von Informationen sowie die Zusammenarbeit mit Dritten.

III. Kreditvorschriften

EBA – Finaler Entwurf von Leitlinien zur Offenlegung von notleidenden und nicht zugelassenen Engagements (EBA/GL/2018/10) vom 17. Dezember 2018

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. FSNews 5/2018) hat die EBA u.a. die Abgrenzung der Anforderungen an die Offenlegung von notleidenden Krediten und den Leitlinien zur Offenlegung nach Teil 8 der CRR im Allgemeinen (EBA/GL/2016/11) klargestellt. Die offenzulegenden Templates

wurden neu gefasst. Außerdem wurden im Vergleich zum Entwurf Änderungen an den Templates selbst vorgenommen, v.a. um eine Konsistenz mit den Meldetemplates zu erreichen, die die EBA im Rahmen der [Konsultation](#) zu FINREP aus August 2018 ([EBA/CP/2018/13](#), vgl. [FSNews 9/2018](#)) vorgestellt hatte. Die Leitlinien sollen ab dem 31. Dezember 2019 verbindlich werden. Für weitere Informationen verweisen wir auf die Ausführungen im [Editorial](#).

IV. Geldwäscheprävention

BaFin – Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (GwG) vom 11. Dezember 2018

Im Vergleich zum Konsultationspapier (vgl. [FSNews 4/2018](#)) werden in der finalen Fassung der Auslegungs- und Anwendungshinweise Bausparkassen i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 1 BausparkG als Adressaten ausdrücklich ergänzt. Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister haben zumindest die Pflicht zur Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 1 GwG zu erfüllen. Zahlungsauslösedienstleister haben darüber hinaus auch die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu beachten, sofern sie zu ihren Zahlungsempfängern Geschäftsbeziehungen unterhalten. Die Feststellung eines erhöhten Risikos bei der Risikoanalyse ist anhand einer Gesamtschau aller Risiken vorzunehmen und nicht bereits bei Vorliegen einzelner Faktoren. Im Nichtfinanzsektor kann die Befreiung von der Dokumentation der Risikoanalyse kostenpflichtig beantragt werden. Außerdem kann ein Unternehmen mit weniger als 15 vollzeitäquivalent beschäftigten Mitarbeitern (bisher weniger als zehn Mitarbeitern) ein Mitglied der Leitungsebene zum Geldwäschebeauftragten oder dessen Vertreter bestellen. Die Ausnahme wird allerdings nur erteilt, wenn das Unternehmen keiner Unternehmensgruppe, insbes. einer grenzüberschreitenden Unternehmensstruktur angehört. Des Weiteren wird hinzugefügt, dass auch in den Fällen eine Auslagerung vorliegt, in denen die Aufgaben des Geldwäschebeauftragten durch eine ausländische Muttergesellschaft oder Hauptniederlassung wahrgenommen werden. Die Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen auf Dritte ist der BaFin mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung anzuzeigen. In Bezug auf die Unterrichtung der Beschäftigten wird hinzugefügt, dass die Informationen über Datenschutzbestimmungen auch durch den Datenschutzbeauftragten oder entsprechend geschulte Personen durchgeführt werden können. Außerdem wird im Regelfall die Anzahl der Feststellung des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten auf eine Person begrenzt. Das Verbot der Sub-Auslagerung wird für den Sonderfall relativiert, bei dem die in Registern eingetragenen Vertragspartner zur Identifizierung des Vertragspartners oder der Abklärung/Identifizierung ihrer wirtschaftlich Berechtigten Dienstleistungen von Auskunftgebern oder vergleichbaren Dritten in Anspruch genommen werden. Außerdem wird klargestellt, dass eine Kopie oder ein Scan nur dann vollständig ist, wenn alle für die Identifizierung relevanten Angaben enthalten sind. Das Lichtbild muss außerdem gut erkennbar sein. Die Auslegung ist ab dem 11. Dezember 2018 anzuwenden. Alle früheren Äußerungen der BaFin zur Auslegung des GwG sind somit gegenstandslos.

[BaFin – Hinweise zur Geldtransferverordnung vom 20. Dezember 2018](#)

Die Meldepflicht für Geldtransfers mit fehlenden oder unvollständigen Angaben zum Auftraggeber oder Begünstigten wird durch die Art. 8 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 2 [Geldtransferverordnung](#) geregelt sowie durch gemeinsame Leitlinien der ESAs ([JC/GL/2017/16](#)) konkretisiert. Die entsprechenden Meldungen sind unter Verwendung des auf der Homepage der BaFin nunmehr zur Verfügung gestellten [Formulars](#) im Word-Format elektronisch zu übermitteln, das inhaltlich mit dem im Anhang der gemeinsamen Leitlinien veröffentlichten Meldeformular übereinstimmt. Alternativ können Zahlungsdienstleister die einschlägigen Fälle (nach Zahlungsdienstleister aufgelistet) auch in einer [Übersicht](#) (z.B. mittels der ebenfalls auf der Homepage befindlichen Excel-Tabelle) melden, wenn darin sämtliche der in der Verordnung bzw. den Leitlinien vorgeschriebenen Angaben enthalten sind.

V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung

1. Zulassungsverfahren

[BMF – Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU \(Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG\) vom 19. Dezember 2018](#)

Gegenüber dem Referentenentwurf (vgl. [FSNews 12/2018](#)) soll der BaFin nunmehr das Recht eingeräumt werden, die Anordnung zur Verlängerung des EU-Passes über das Datum des Brexit, d.h. über den 29. März 2019, hinaus im Wege einer Allgemeinverfügung ohne vorherige Anhörung zu treffen. Des Weiteren werden redaktionelle Änderungen vorgeschlagen, die auch Änderungen der Anlageverordnung sowie der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung beinhalten. Das Gesetz soll am 29. März 2019 in Kraft treten.

2. Sonstiges

[EU-Amtsblatt – Beschluss über die Verlängerung des vorübergehenden Verbots der Vermarktung, des Vertriebs und des Verkaufs binärer Optionen an Kleinanleger \(EU/2018/2064\) vom 14. Dezember 2018](#)

Der Beschluss verlängert eine Produktintervention, die ein vorübergehendes Verbot der Vermarktung, des Vertriebs und des Verkaufs binärer Optionen an Kleinanleger in der EU umfasst. Die ursprünglich befristete Maßnahme wurde zuletzt durch den Beschluss [EU/2018/1466](#) um weitere drei Monate verlängert, wobei jedoch spezifische Produkte aufgrund ihrer besonderen Merkmale ausgenommen wurden. Der Beschluss wurde am 27. Dezember 2018 im EU-Amtsblatt L 329/27 ff. veröffentlicht und trat am 28. Dezember 2018 in Kraft.

[BaFin – Erläuterungen zum Meldeformular 2019 vom 20. Dezember 2018](#)

In Bezug auf die anstehenden Meldungen zur Berechnung der Bankenabgabe werden zu einzelnen Erläuterungen und Validierungsregeln, die in dem von den nationalen Abwicklungsbehörden zur Verfügung gestellten Meldeformular 2019 enthalten sind, Änderungen bekannt gegeben. Diese beziehen sich insbesondere auf Reiter 5 („Definitions and guidance“) und Reiter 6 („Validation rules“) des Formulars.

VI. WpHG/Depot/Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Änderung und Berichtigung der delegierten Verordnung EU/2017/587 zur Präzisierung der Anforderung, dass die Preise die vorherrschenden Marktbedingungen widerspiegeln müssen, sowie zur Aktualisierung und Berichtigung bestimmter Bestimmungen \(COM\(2018\) 8390 final\) vom 12. Dezember 2018](#)

Wir berichteten bereits über den finalen Entwurf ([ESMA-70-156-354](#)) in den [FSNews 4/2018](#), zu dem die EU-Kommission Änderungswünsche hatte. Daher gelten nunmehr die von systematischen Internalisierern veröffentlichten Preise unter bestimmten Voraussetzungen als diejenigen Preise, die im Hinblick auf die Liquidität des Finanzinstruments grundsätzlich die vorherrschenden Marktbedingungen widerspiegeln. Dies gilt für veröffentlichte Preise für Aktien(zertifikate) nur dann, wenn diese die kleinstmöglichen Preisschwankungen und damit die Tick-Größen nach Art. 2 EU/2017/588 einhalten. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESMA – Finaler Bericht zu Änderungen an der delegierten Verordnung EU/2017/588 \(RTS 11; ESMA70-156-834\) vom 12. Dezember 2018](#)

Die Änderungen betreffen Tick-Größen von Instrumenten aus Drittstaaten, um sicherzustellen, dass diese adäquat und angemessen kalibriert werden. Die geänderte delegierte Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Verkündung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESMA – Konsultationspapier zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren in die MiFID II \(ESMA35-43-1210\) vom 19. Dezember 2018](#)

Die EU-Kommission hat die ESMA aufgefordert, eine fachliche Stellungnahme abzugeben, die sich u.a. mit organisatorischen Anforderungen, dem Risikomanagement und Interessenkonflikten von Finanzmarktteilnehmern im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren beschäftigt. Dazu schlägt die ESMA v.a. Änderungen an ausgewählten delegierten MiFID II-Verordnungen bzw. -Richtlinien vor. Die Konsultationsfrist endet am 19. Februar 2019. Die finale Stellungnahme soll dann bis zum 30. April 2019 veröffentlicht werden.

[ESMA – Finale Leitlinien für die Anwendung der Definition in Abschnitt C Nr. 6 und 7 des Anhangs 1 MiFID II \(ESMA-70-156-869\) vom 21. Dezember 2018](#)

Die Leitlinien [ESMA/2015/1341 DE](#), die sich noch auf die MiFID I bezogen, werden an die MiFID II angepasst, ohne ihren Inhalt grundsätzlich zu ändern. Daher hat die ESMA auch auf eine vorherige Konsultation verzichtet.

[BaFin – Beschwerdebericht nach Art. 26 DVO zu MiFID II i.V.m. BT 12.2 der MaComp vom 14. Dezember 2018](#)

Veröffentlicht werden allgemeine Informationen zur Verpflichtung von Unternehmen zur Erstellung eines sog. Beschwerdeberichts nach Art. 26 [EU/2017/565](#) (DVO) i.V.m. BT 12.2. MaComp (vgl. [FSNews 5/2018](#))

sowie technische Hinweise und Erläuterungen zum Testfachverfahren für die Umsetzung. Ein verkürzter Beschwerdebericht ist erstmals bis zum 1. März 2019 für das Kalenderjahr 2018 einzureichen. Der erste vollständige Beschwerdebericht für das Kalenderjahr 2019 hat dann bis zum 1. März 2020 vorzuliegen. Ergänzend werden Fachinformationsblätter u.a. zu [Beschwerdebericht](#) und [Testfachverfahren](#) bereitgestellt.

[BaFin – Allgemeinverfügung Nachhandelstransparenz OTC-Geschäfte/Nicht-eigenkapitalinstrumente \(WA 21-FR 1900-2018/0002\) vom 17. Dezember 2018](#)

Gestattet wird u.a., Einzelheiten zu bestimmten Geschäften nach Art. 21 Abs. 1 MiFIR zu einem späteren als dem in Art. 21 Abs. 3 MiFIR genannten Zeitpunkt oder in aggregierter Form zu veröffentlichen. Dies betrifft im Wesentlichen die (Nicht-)Veröffentlichung von Geschäften, die entweder für eigene Rechnung oder im Namen von Kunden mit Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten und Derivaten getätigt werden und die an einem Handelsplatz gehandelt werden. Betroffen sind neben Wertpapierfirmen auch Wertpapierhandelsunternehmen. Die Allgemeinverfügung wurde am 2. Januar 2019 wirksam und ist bis zum 1. Januar 2020 befristet.

[BaFin – Anhörung zur geplanten Allgemeinverfügung bezüglich sog. Differenzgeschäfte \("Contracts for Difference / CFDs"\) vom 20. Dezember 2018](#)

Beabsichtigt ist, die Vermarktung und den Verkauf von CFD an Kleinanleger zu verbieten. Davon erfasst werden auch Rolling-Spot-Forex-Produkte und finanzielle Differenzwetten (Financial Spread Bets). Nicht erfasst werden sollen hingegen bestimmte CFDs, die u.a. die folgenden Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen mit unabdingbarem Initial-Margin- oder unabdingbarem Margin-Glattstellungsschutz für Kleinanleger ausgestattet sein. Es muss sich um CFDs handeln, für die CFD-Anbieter Kleinanlegern weder direkt noch indirekt eine Zahlung, einen monetären oder nicht monetären Vorteil in Bezug auf die Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf eines CFD gewähren sowie bei denen der CFD-Anbieter weder direkt noch indirekt Mitteilungen zur Vermarktung, zum Vertrieb oder zum Verkauf des CFD an Kleinanleger übermittelt und auch keine derartigen Informationen in einer für einen Kleinanleger zugänglichen Weise veröffentlicht. Eine Umsetzungsfrist wird nicht für erforderlich gehalten. Die Allgemeinverfügung soll die bisherige [Allgemeinverfügung](#) zu CFD vom 8. Mai 2017 ersetzen. Die Anhörungsfrist endet am 10. Januar 2019. Daneben hat auch die [ESMA](#) ihre Beschränkungen zum Vertrieb von CFDs um weitere drei Monate verlängert.

2. Verbriefungstransaktionen

[EBA – Finale Leitlinien zu STS-Kriterien für ABCP-Verbriefungen \(EBA/GL/2018/08\) vom 12. Dezember 2018](#)

Gegenüber der Entwurfsversion (vgl. [FSNews 5/2018](#)) haben sich im Rahmen der finalen Leitlinien einige Änderungen ergeben. Zu den wichtigsten gehört, dass ein Rechtsanwaltsgutachten nicht mehr in jedem Fall beizubringen ist, um zu bestätigen, dass ein sog. „True Sale“ vorliegt. Allerdings geht die EBA davon aus, dass die Vorlage eines Rechtsanwaltsgutachtens

der Regelfall zu sein hat. Darüber hinaus wurde die Anforderung fallen gelassen, dass zur Übertragung von Forderungen im Rahmen einer STS-Verbriefung weder der Schuldner noch der Garantiegeber ausfallgefährdet sein dürfen. Vielmehr ist die Berücksichtigung einer Forderung auch dann möglich, wenn zumindest eine Partei nicht ausfallgefährdet ist und für die gesamte Summe haftet. Die Leitlinien sollen ab dem 15. Mai 2019 gelten.

[EBA – Finale Leitlinien zu STS-Kriterien für Nicht-ABCP-Verbriefungen \(EBA/GL/2018/09\) vom 12. Dezember 2018](#)

Im Gleichlauf mit den vorstehend dargestellten finalen Leitlinien zu STS-Kriterien für ABCP-Verbriefungen, wurden im Wesentlichen die genannten Änderungen gegenüber dem Konsultationspapier (vgl. [FSNews 5/2018](#)) auch im Hinblick auf Nicht-ABCP-Verbriefungen vorgenommen. Die Leitlinien sollen ebenfalls ab dem 15. Mai 2019 gelten.

[BGBl. – Gesetz zur Anpassung von Finanzmarktgesetzen an die Verbriefungsverordnung und an die durch die Verordnung EU/2017/2401 geänderte CRR vom 18. Dezember 2018](#)

Gegenüber dem Referentenentwurf aus Juni 2018 (vgl. [FSNews 7/2018](#)) haben sich keine materiellen Änderungen ergeben. Das Gesetz wurde am 21. Dezember 2018 im BGBl. Nr. 48, Teil I, S. 2626 ff. veröffentlicht und tritt überwiegend am 1. Januar 2019 in Kraft.

3. Vermögensanlagen

Zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren in die OGAW-Richtlinie verweisen wir auf die Ausführungen zu Alternativen Investmentfonds ([AIFs](#)).

4. Central Securities Depositories Regulation - CSDR

[ESMA – Konsultationspapier zu Leitlinien für standardisierte Verfahren und Messaging-Protokolle, die zwischen Wertpapierfirmen und ihren professionellen Kunden gemäß Art. 6 Abs. 2 CSDR verwendet werden. \(ESMA70-151-1847\) vom 20. Dezember 2018](#)

Die Leitlinien sollen dazu beitragen, dass Transaktionen zum vorgesehenen Erfüllungstag vorzeitig abgewickelt werden und die Anzahl der Instruktionen, die zum vorgesehenen Erfüllungstag nicht abgewickelt werden können, reduziert wird. Sie zielen darauf ab, den Umfang dieser Anforderung und bestimmte Merkmale der standardisierten Verfahren und Messaging-Standards festzulegen, die die Vereinbarungen bilden, die Wertpapierfirmen mit ihren professionellen Kunden treffen müssen, um die Zahl der Abwicklungsausfälle zu begrenzen. Die Konsultationsfrist endet am 20. Februar 2019.

[ESMA – Konsultationspapier zu Leitlinien für die Berichterstattung über Abwicklungsfehler gemäß Art. 7 Abs. 1 CSDR \(ESMA70-151-1855\) vom 20. Dezember 2018](#)

Ein Zentralverwahrer („central securities depository“, CSD) muss gemäß Art. 7 Abs. 1 CSDR für jedes von ihm betriebene Wertpapierabwicklungssystem ein System einrichten, dass das Scheitern von Geschäften mit Fi-

nanzinstrumenten überwacht. Der Zentralverwahrer erstattet der zuständigen Behörde regelmäßig Bericht über die Anzahl und Einzelheiten der fehlgeschlagenen Abwicklungen und alle anderen relevanten Informationen, einschließlich der Maßnahmen, welche die CSDs und ihre Teilnehmer zur Verbesserung der Abwicklungseffizienz ergriffen haben. Daher zielen die Leitlinien darauf ab, die gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung von Art. 7 Abs. 1 CSDR sowie der einschlägigen Bestimmungen der delegierten Verordnung [EU/2018/1229](#) über die Abwicklungsdisziplin sicherzustellen. Die Konsultationsfrist endet am 20. Februar 2019.

5. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der delegierten Verordnungen EU/2015/2205, EU/2016/592 und EU/2016/1178 zur Ergänzung der EMIR RTS für die Clearingpflicht zur Verschiebung des Datums für die spätere Anwendung der Clearingpflicht auf bestimmte OTC-Derivatekontrakte \(C\(2018\) 9047 final\) vom 19. Dezember 2018](#)

Der Entwurf (vgl. hierzu auch [FSNews 10/2018](#)) wurde ohne wesentliche Änderungen veröffentlicht. Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der delegierten Verordnung EU/2016/2251 zur Ergänzung der EMIR im Hinblick auf das Datum, bis zu dem Gegenparteien ihre Risikomanagementverfahren weiterhin auf bestimmte, nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte anwenden dürfen \(C\(2018\) 9118 final\) vom 19. Dezember 2018](#)

Die „Übergangsbestimmungen“ in Art. 35 EU/2016/2251 werden ergänzt. Die in Art. 11 Abs. 3 EMIR genannten Gegenparteien können weiterhin ihre zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eingesetzten Risikomanagementverfahren auf nicht-zentral geclearte OTC-Derivatekontrakte anwenden, sofern diese eingegangen oder ersetzt wurden oder die Ersetzung ausschließlich dem Zweck diene, eine Gegenpartei mit Sitz im Vereinigten Königreich durch eine in einem Mitgliedstaat ansässige Gegenpartei innerhalb des definierten Anwendungszeitraums zu ersetzen. Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der EU/2015/2205, EU/2016/592 und EU/2016/1178 zur Ergänzung der EMIR hinsichtlich des Zeitpunkts, ab dem die Clearingpflicht für bestimmte Arten von Kontrakten wirksam wird \(C\(2018\) 9122 final\) vom 19. Dezember 2018](#)

Der Entwurf blieb im Vergleich zur ursprünglichen Entwurfsfassung (vgl. hierzu auch [FSNews 12/2018](#)) ohne wesentliche Änderungen. Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESAs – Finaler Entwurf von RTS zur Anpassung der delegierten Verordnung EU/2016/2251 im Hinblick auf Risikominderungstechniken für Verträge über OTC-Derivate, die nicht nach Art. 11 Abs. 15 EMIR über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden, im Kontext von STS-Verbriefungen nach der Verbriefungsverordnung \(EU/2017/2402; JC 2018 77\) vom 12. Dezember 2018](#)

OTC-Derivatekontrakte, die von Emittenten gedeckter Schuldverschreibungen im Zusammenhang mit einer gedeckten Schuldverschreibung oder von einer Verbriefungszweckgesellschaft im Zusammenhang mit einer STS-Verbriefung abgeschlossen werden, sind unter bestimmten Voraussetzungen von der zentralen Clearingpflicht ausgenommen und unterliegen den Anforderungen an Risikominderungstechniken nach Art. 11 EMIR. Im Vergleich zum Entwurf der RTS (vgl. [FSNews 6/2018](#)) bleiben die Anforderungen im Wesentlichen unverändert. Die delegierte Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

6. Alternative Investmentfonds (AIFs)

[ESMA – Konsultationspapier zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren in die OGAW-Richtlinie und die AIFMD \(ESMA34-45-569\) vom 19. Dezember 2018](#)

Die EU-Kommission hat u.a. die ESMA aufgefordert eine fachliche Stellungnahme abzugeben, die sich u.a. mit organisatorischen Anforderungen, dem Risikomanagement und Interessenkonflikten von Anlageberatern im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren beschäftigt. Dazu schlägt die ESMA v.a. Änderungen an ausgewählten delegierten OGAW/AIFMD-Verordnungen bzw. -Richtlinien vor. Die Konsultationsfrist endet am 19. Februar 2019. Die finale Stellungnahme soll dann bis Ende April 2019 veröffentlicht werden.

7. Benchmark-Verordnung

[ESMA – Finaler Bericht zu Leitlinien über nicht signifikante Referenzwerte \(ESMA70-145-1008\) vom 20. Dezember 2018](#)

Zusammen mit dem finalen Bericht wurden die Leitlinien auch separat veröffentlicht ([ESMA70-145-1209](#)). Diese umfassen im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews Oktober 2017](#)) nach wie vor Regelungen, die sich v.a. an Administratoren von Referenzwerten richten. Die enthaltenen Leitlinien für die Unternehmensführung und Kontrolle von beaufsichtigten Unternehmen, die Daten zur Bestimmung von nicht signifikanten Referenzwerten liefern, haben sich im Vergleich zum konsultierten Entwurf nur unwesentlich geändert. Die Leitlinien sollen zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung in den EU-Amtssprachen in Kraft treten.

8. Transparenzvorschriften

EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Transparenzrichtlinie (2004/109/EG) im Hinblick auf RTS für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ESEF; C(2018) 8612 final) vom 17. Dezember 2018

Die vorgelegte delegierte Verordnung einschließlich der zugehörigen [Anhänge](#) enthält keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem von der ESMA vorgelegten finalen Entwurf (vgl. [FSNews 1/2018](#)). Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Verkündung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und für Geschäftsjahre gelten, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen.

9. Sonstiges

EU-Kommission – Entwürfe von ITS und RTS zur Wertpapierfinanzierungsverordnung (EU/2015/2365) vom 13. Dezember 2018

Für beaufsichtigte Unternehmen sind v.a. folgende Veröffentlichungen interessant:

- Durchführungsverordnung zu ITS im Hinblick auf das Format und die Häufigkeit der Meldung der Einzelheiten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften an Transaktionsregister der Wertpapierfinanzierungsverordnung und zur Änderung der EU/1247/2012 im Hinblick auf die Verwendung von Codes für die Meldung von Derivatekontrakten ([C\(2018\) 7658 final](#))
- Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Wertpapierfinanzierungsverordnung durch RTS für die Erhebung, die Überprüfung, die Aggregation, den Vergleich und die Veröffentlichung von Daten über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) durch das Transaktionsregister ([C\(2018\) 8332 final](#))
- Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Wertpapierfinanzierungsverordnung durch RTS zur genauen Festlegung der an Transaktionsregister zu meldenden Einzelheiten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ([C\(2018\) 8334 final](#)).

Die Verordnungen sollen jeweils am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

EZB – Zweite öffentliche Konsultation der Arbeitsgruppe zu risikofreien Zinssätzen zur Bestimmung der Methodik für eine ESTER-basierte Zinsstrukturkurve als Rückfalllösung für Kontrakte mit dem EURIBOR als Referenzzinssatz vom 20. Dezember 2018

Es werden verschiedene Möglichkeiten für die Umstellung von EONIA (Euro Overnight Index Average) auf ESTER (Euro Short-Term Rate) aufgezeigt. In diesem Zusammenhang wird im Ergebnis der Konsultation eine der dargestellten Methodiken für eine ESTER-basierte Zinsstrukturkurve als Rückfalllösung für Kontrakte, die den EURIBOR als Referenzzinssatz verwenden, bestimmt. Die Konsultationsfrist endet am 17. Februar 2018.

[BaFin – Emittentenleitfaden \(Stand: 30. Oktober 2018\), veröffentlicht am 17. Dezember 2018](#)

Der Emittentenleitfaden (vgl. [FSNews 12/2018](#)) wurde um ein Modul B zu Informationen über bedeutende Stimmrechtsanteile bzw. notwendigen Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren ergänzt.

VII. Rechnungslegung und Prüfung

[BGBI. – Verordnung zur Änderung der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung \(ZahlPrüfV\) vom 13. Dezember 2018](#)

Wesentliches Ziel der Änderungen ist, die Vorschriften der ZahlPrüfV an die neue Fassung des [ZAG](#) anzupassen, das überwiegend seit dem 13. Januar 2018 gilt. Betroffen sind die Prüfungen von Zahlungsdienstleistern sowie von E-Geld-Instituten. Neben redaktionellen Anpassungen erstrecken sich die Änderungen der ZahlPrüfV insbesondere auf eine erweiterte zusammenfassende Schlussbemerkung im Prüfungsbericht. Außerdem wird eine erweiterte Prüfung der Auslagerung wesentlicher Aktivitäten einschließlich eines Formblatts mit einer Datenübersicht, eine auf die Spezifika der Institute zugeschnittene Prüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation im Bereich der IT-Systeme sowie der angemessenen Eigenmittel sowie der erforderlichen Absicherung für den Haftungsfall bei Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten erforderlich. Eine von den Vorgaben des § 27 ZAG für Institute ausgehende Prüfung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einschließlich eines Erfassungsbogens sowie einer Regelung über einen abweichenden Berichtsturnus werden vorgesehen. Darüber hinaus erfolgt nunmehr auch eine vollständige Abbildung in der Berichterstattung über das E-Geld-Geschäft, welches durch die Neufassung des ZAG in dessen Anwendungsbereich aufgenommen wurde. Am 19. Dezember 2018 wurden die Änderungen im BGBI. Teil I Nr. 46 S. 2468 ff. veröffentlicht. Sie traten am 20. Dezember 2018 in Kraft.

[BGBI. – Verordnung über die Rechnungslegung der Zahlungsdienstleistungsinstitute und E-Geld-Institute \(Zahlungsinstituts-Rechnungslegungsverordnung - RechZahIV\) vom 17. Dezember 2018](#)

Wesentliches Ziel der Änderungsverordnung ist auch hier die Anpassung an die neue Fassung des ZAG. Darüber hinaus regelt die Änderungsverordnung einen gesonderten Ausweis bestimmter Unterposten in Anlage 1 (Formblatt 1) sowie insoweit ein beschränktes Wahlrecht bei der Gliederung des Jahresabschlusses. Zudem sollen künftig im Anhang neben Forderungen an Kunden auch Verbindlichkeiten gegenüber Kunden nach Restlaufzeiten aufgliedert werden. Die Änderungen sind erstmals anzuwenden auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen. Am 20. Dezember 2018 wurden die Änderungen im BGBI. Teil I Nr. 47 S. 2619 ff. veröffentlicht. Sie traten am 21. Dezember 2018 in Kraft.

Für weitere Informationen zum Bericht über die ersten Erkenntnisse im Hinblick auf die Auswirkungen und die Umsetzung von IFRS 9 auf EU-Institute verweisen auf unsere Ausführungen im Abschnitt [Risikomanagement](#).

[IDW – Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Risikovor-
sorge für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Adressenaus-
fallrisiken im handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss von Institu-
ten \(„Pauschalwertberichtigungen“\) \(IDW ERS BFA 7\), veröffentlicht
am 10. Dezember 2018](#)

Mit dem IDW ERS BFA 7 soll die IDW-Stellungnahme 1/1990 des BFA wei-
terentwickelt werden. Das Konzept des IDW ERS BFA 7 basiert auf einer Be-
trachtung von Ausfallrisiken über die gesamte Restlaufzeit. In die Bemess-
ungsgrundlage sind neben den klassischen Forderungen und den unter der
Bilanz auszuweisenden Eventualverbindlichkeiten und anderen Verpflichtun-
gen (einschließlich unwiderruflicher Kreditzusagen) auch Schuldverschrei-
bungen und andere festverzinsliche Wertpapiere des Anlagevermögens ein-
zubeziehen, sofern diese nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewet-
tet werden. Zudem sieht der IDW ERS BFA 7 ein sogenanntes Anrechnungs-
modell vor, bei dem die vorhersehbaren Kreditausfälle um in den zukünftig,
vertraglich vereinbarten Zinserträgen enthaltene Bonitätsprämien vermin-
dert werden können. Mit Blick auf das zeitliche- oder betragsmäßige Ausei-
nanderfallen von Ertragsvereinnahmung und Risikorealisation ist die Orien-
tierung an einer Mindestrisikovorkehr vorgesehen. Diese sollte sich an der
Höhe des erwarteten Verlusts orientieren, der über einen Betrachtungszeit-
raum von zwölf Monaten ohne Berücksichtigung des Barwerts der Bonitäts-
prämien ermittelt wird. Die Mindestrisikovorkehr kann im Einzelfall unter-
schritten werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass es nicht zu bean-
standen ist, wenn IFRS-Bilanzierer – unter Berücksichtigung des sachlichen
Anwendungsbereiches – grundsätzlich die nach IFRS 9 für die Stufe 1 und 2
ermittelte Risikovorkehr auch für Zwecke der PWB nach HGB berücksichti-
gen. Der Standard soll erstmals Anwendung finden auf Abschlüsse für Ge-
schäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen. Eine vorzeitige
Anwendung des Entwurfs ist zulässig. Die Kommentierungsfrist endet am
14. Juni 2019.

VIII. Aufsichtliche Offenlegung

[ESMA – Konsultation zur Offenlegung von Informationen bei Bonitätsbewer-
tungen \(ESMA 33-9-290\) vom 19. Dezember 2018](#)

Zur Erhöhung der Konsistenz der enthaltenen Informationen und zur Ver-
besserung der Vergleichbarkeit von Ratings, die durch unterschiedliche Kre-
ditratingagenturen (CRAs) erstellt werden, hat die ESMA Leitlinien für die
Veröffentlichung der begleitenden Informationen entwickelt. Weiterhin sol-
len CRAs künftig darstellen, inwiefern die Risiken und Faktoren Umwelt, So-
ziales und Unternehmensführung („environment, social and government“,
ESG) eingeflossen sind und wie sie berücksichtigt wurden. Die Konsultati-
onsfrist endet am 30. Juli 2019.

[Basler Ausschuss – Finale Standards zur Säule 3 – Anforderungen an die
Offenlegung \(überarbeitetes Rahmenwerk\) \(bcbs455\) vom 11. Dezem-
ber 2018](#)

Änderungen im Vergleich zum Konsultationspapier (vgl. [FSNews 3/2018](#))
ergeben sich v.a. in Bezug auf die Offenlegungspflichten zum CVA-Risiko.
Entfallen sind hier die qualitativen Offenlegungspflichten zu den CVA-Risiko-
managementstrategien, zu Zielen und Art der Risikoberichterstattung und

den Risikobewertungssystemen sowie zum SA-CVA-Ermittlungsprozess in Tabelle CVAB. Neu eingeführt wurde die Offenlegungspflicht für Banken, die für das CVA-Risiko die Kapitalanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko in Höhe von 100% berücksichtigen. Diese haben ausschließlich Tabelle CVAA anzuwenden. Des Weiteren wird klargestellt, dass die Definition des Begriffs „belastete Vermögenswerte“ in Vorlage ENC nicht auf andere Teile des Basler Rahmenwerks übertragbar ist. Die zuvor vorgeschlagene Ausweitung der Vorlage CC1 zur Zusammensetzung des aufsichtlichen Eigenkapitals auf jede Abwicklungsgruppe innerhalb eines G-SIB wird in der finalen Fassung in das Ermessen der nationalen Aufsichtsbehörde gestellt. Das Inkrafttreten der verschiedenen Tabellen und Vorlagen des Standards sowie der weiteren Basler Standards zur Offenlegung werden detailliert in einer Tabelle dargestellt.

[Basler Ausschuss – Konsultation zur Überarbeitung der Offenlegungsanforderungen für die Verschuldungsquote \(bcbs456\) vom 13. Dezember 2018](#)

Neben den finalisierten Änderungen der Säule 3 - Offenlegungsanforderungen (bcbs 455, vgl. oben) konsultiert der Basler Ausschuss weitere Änderungen des Säule 3- Offenlegungsrahmens (bcbs424) zur Verschuldungsquote. Um dem Problem des sog. „Window-Dressing“ zum Meldestichtag für die Verschuldungsquote zu begegnen, wird in Meldebogen LR 2 die zusätzliche Offenlegung der Brutto-Vermögenswerte aus Wertpapierleihe- sowie Repogeschäften sowie der Wiederbeschaffungskosten aller Derivate-Transaktionen vorgeschlagen. Des Weiteren ist auch der Gesamtwert der bei der Ermittlung der Gesamtrisikomessgröße vorübergehend ausgenommenen Zentralbankreserven anzugeben. Die neuen Risikopositionen sollen auch bei der Berechnung der Verschuldungsquote berücksichtigt werden. Zudem wird eine Offenlegung der Verschuldungsquote jeweils mit und ohne ausgenommene Zentralbankreserven vorgeschlagen. Diese neuen Kennzahlen sind auch im Meldebogen KM1 „Wesentliche Kennzahlen (auf konsolidierter Ebene)“ anzugeben. Die Konsultationsfrist endet am 13. März 2019. Die Änderungen sind bis zum 1. Januar 2022 umzusetzen.

IX. Zahlungsverkehr

[EBA – Leitlinien über die Bedingungen für eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Einrichtung eines Notfallmechanismus gem. Art. 33 Abs. 6 EU/2018/389 \(EBA/GL/2018/07\) vom 4. Dezember 2018](#)

Im Vergleich zum Konsultationspapier (vgl. [FSNews 7/2018](#)) sollen die kon-
toführenden Zahlungsdienstleister (ASPSP) ihre Statistiken veröffentlichen,
um den Zahlungsdienstleistern (PISP), Kontoinformationsdienstleistern
(AISP) und Zahlungsdienstnutzern (PSU) einen Vergleich der Verfügbarkeit
und Leistung der dezidierten Schnittstelle mit der Verfügbarkeit und Lei-
stung jeder Schnittstelle zu ermöglichen, die der ASPSP den PSU für den di-
rekten Zugang zu den Zahlungskonten auf täglicher Basis online zur Verfü-
gung stellt. Außerdem werden die Anforderungen hinsichtlich der bereitzu-
stellenden Informationen geändert. ASPSP sollen den PISP, AISP und Aus-
stellern des kartengebundenen Zahlungsinstruments (CBPII) eine Beschrei-
bung der funktionalen und technischen Spezifikationen sowie eine Zusam-
menfassung darüber bereitstellen, wie die Implementierung dieser Spezifi-
kationen die Anforderungen der PSD2 sowie der o.g. Verordnung

([EU/2018/389](#)) erfüllt. Außerdem müssen neuerdings auch die ausländischen Aufsichtsbehörden informiert werden, wenn der ASPSP einem Konzern mit Tochterunternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten angehört. Die Leitlinien sind ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden.

[EBA – Single Rulebook: Für Niederlassungen muss keine separate Bewertung von relevanten Betriebs- bzw. Sicherheitsrisiken vorgenommen werden \(2018_4176\) vom 14. Dezember 2018](#)

Mit Verweis darauf, dass es sich bei Niederlassungen nicht um selbstständige Unternehmen handelt, ist keine gesonderte Bewertung nach Art. 95 Abs. 2 PSD2 bzw. Leitfaden 3 der [EBA/GL/2017/17](#) (vgl. [FSNews 2/2018](#)) vorzunehmen.

[EBA – Single Rulebook: Starke Kundenauthentifizierung bei wiederkehrenden Zahlungen \(2018_4048\) vom 14. Dezember 2018](#)

Eine starke Kundenauthentifizierung gemäß Art. 14 Abs. 1 [EU/2018/389](#) ist für eine Reihe von wiederkehrenden Transaktionen, die vor dem Inkrafttreten der o.g. Verordnung angelegt wurde, nur dann erforderlich, wenn sich Änderungen ergeben.

Über die Anforderungen zu Sicherheitsmaßnahmen für Zahlungsinstitute nach einem Entwurf von [EBA Leitlinien](#) zum Management von Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) und Sicherheitsrisiken ([EBA/CP/2018/15](#)) verweisen wir auf unsere Ausführungen in Abschnitt [Risikomanagement](#).

[BGBl. – Änderungen der ZAG-Anzeigenverordnung vom 10. Dezember 2018](#)

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die einzureichenden Unterlagen im Zusammenhang mit der Erlaubnisbeantragung, solche im Zusammenhang mit Beteiligungen und der Tätigkeit von Geschäftsleitern. Der Verordnung wurden aktualisierte Templates beigelegt. Die Verordnung wurde am 13. Dezember 2018 im BGBl. Teil I S. 2278 ff. veröffentlicht und trat am 14. Dezember 2018 in Kraft.

[BGBl. – Verordnung zur Änderung der ZAG-Instituts-Eigenkapitalverordnung \(ZIEV\) vom 10. Dezember 2018](#)

Die Änderungen beruhen im Wesentlichen auf der Einführung von Sonderregelungen für Zahlungsinstitute, die ausschließlich Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienste erbringen. Diese werden von den Eigenmittelanforderungen ausgenommen, müssen aber zur Absicherung ihrer Risiken eine Berufshaftpflichtversicherung bei einem inländischen Versicherungsunternehmen (oder gleichwertig) vorhalten. Bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen von Zahlungsinstituten, die das digitalisierte Zahlungsgeschäft betreiben, wurde der Skalierungsfaktor von 0,8 ersatzlos aufgehoben. Des Weiteren wird klargestellt, dass nur solche Institute von der Meldepflicht betroffen sind, die nicht ausschließlich Kontoinformationsdienste erbringen. Ferner wird die Einreichungsfrist für die Meldungen von 15 auf 20 Geschäftstage erhöht. Die Verordnung trat am 11. Dezember 2018 in Kraft.

Für Ausführungen zu den Änderungen der ZahlPrüfV und RechZahlV verweisen wir auf den Abschnitt [Rechnungslegung und Prüfung](#).

X. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EU-Amtsblatt – Durchführungsbeschluss zur Feststellung der Gleichwertigkeit des für Zentralverwahrer des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland geltenden Rechtsrahmens gem. CSDR für einen begrenzten Zeitraum \(EU/2018/2030\) vom 19. Dezember 2018](#)

Die Rechts- und Aufsichtsmechanismen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die aus dem Financial Services and Markets Act 2000 und dem European Union (Withdrawal) Act 2018 bestehen, und die in diesen Ländern bereits niedergelassenen und zugelassenen Zentralverwahrer sollen als gleichwertig mit den Anforderungen der [CSDR](#) betrachtet werden. Daneben wurde ein weiterer [Beschluss](#) (EU/2018/2031) mit gleichem Regelungsgehalt für bereits im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland niedergelassenen und nach [EMIR](#) zugelassenen zentralen Gegenparteien veröffentlicht. Die Beschlüsse wurden am 20. Dezember 2018 im EU-Amtsblatt L 325/47 ff. und L 325/50 ff. veröffentlicht und traten am 21. Dezember 2018 in Kraft.

[BaFin – Schwerpunkte der Aufsicht für 2019 vom 18. Dezember 2018](#)

Besonderes Augenmerk wird die Aufsicht auf die Digitalisierung und die Auswirkungen des Brexit legen. Dabei konzentriert sie sich v.a. auf die Konsequenzen des Brexit im Hinblick auf das Neu- bzw. Bestandsgeschäft.

XI. Versicherungen

[EIOPA – Bericht zum Versicherungs-Stresstest \(EIOPA-BOS-18/523\) vom 14. Dezember 2018](#)

Die EIOPA führt regelmäßig Stresstests durch, um die Widerstandsfähigkeit des EU-Versicherungssektors gegenüber adversen Marktentwicklungen zu untersuchen. Am Stresstest 2018, dem insgesamt vierten der EIOPA, nahmen 42 europäische (Rück-)Versicherungsgruppen teil, die ca. 75% der konsolidierten Vermögenswerte im EU-Versicherungssektor repräsentieren. Dabei wurden die Auswirkungen von drei gravierenden Szenarien auf die Kapitalausstattung der teilnehmenden Versicherungsgruppen mit Referenzdatum 31. Dezember 2017 untersucht. Die Szenarien im Einzelnen:

- Aufwärtsschock der Zinsstrukturkurve kombiniert mit erhöhtem Vertragsstorno und Nachreservierungsbedarf bei Rückstellungen
- Abwärtsschock der Zinsstrukturkurve kombiniert mit einer Erhöhung der Lebenserwartung der Versicherten (Langlebigkeitsstress)
- Serie von Naturkatastrophen, die EU-Länder treffen, mit insgesamt vier Stürmen, zwei Überschwemmungen und zwei Erdbeben

Die Auswirkungen auf die Kapitalausstattung wurden anhand der Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten und

einer Schätzung des Nachstress-Solvabilitätskapitalbedarfs (SCR) analysiert. Zusammenfassend erachtet die EIOPA den EU-Versicherungssektor als angemessen kapitalisiert.

[EIOPA – Bericht zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit langfristigen Garantien und den Maßnahmen zum Aktienkursrisiko \(EIOPA-BoS-18/471\) vom 18. Dezember 2018](#)

Solvency II verlangt einen Review der Maßnahmen im Zusammenhang mit langfristigen Garantien (Long Term Guarantees, LTG) und der Maßnahmen zum Aktienkursrisiko bis 2021. Im Rahmen dieses Reviews berichtet die EIOPA jährlich über die Auswirkungen der Maßnahmen. Die LTG-Maßnahmen beinhalten u.a. Volatilitäts- und Matching-Anpassung, die Extrapolation der risikofreien Zinsstrukturkurve sowie Übergangmaßnahmen für den risikofreien Zins (§ 351 VAG) und versicherungstechnische Rückstellungen (§ 352 VAG). Die Maßnahmen zum Aktienkursrisiko umfassen den symmetrischen Anpassungsmechanismus sowie das durationsbasierte Untermodul zum Aktienrisiko. Der vorliegende dritte jährliche Bericht zum Review der oben beschriebenen Maßnahmen beinhaltet einen Überblick über die Nutzung der Maßnahmen und die daraus resultierenden Effekte u.a. auf die finanzielle Position der Unternehmen, die Finanzstabilität und den Schutz der Versicherungsnehmer sowie eine detaillierte Analyse jeder einzelnen Maßnahme.

[EIOPA – Aktualisierung der Referenzportfolios zur Berechnung der Volatilitätsanpassung der risikofreien Zinsstrukturkurve vom 18. Dezember 2018](#)

Die Volatilitätsanpassung (§ 82 VAG) der maßgeblichen risikofreien Zinsstrukturkurve zur Berechnung des besten Schätzwerts von Verbindlichkeiten wird anhand des Spreads zwischen den Renditen ausgewählter Referenzportfolios von Vermögenswerten und dem risikolosen Zinssatz bestimmt. Die Zusammensetzung der Referenzportfolios wurde von der EIOPA auf Basis der quantitativen Berichterstattung der (Rück-)Versicherungsunternehmen zum 31. Dezember 2017 aktualisiert. Die aktualisierten Referenzportfolios sollen eine genauere Abbildung der Auswirkungen von Marktvolatilitäten im Rahmen von Solvency II ermöglichen und werden erstmalig für die Berechnung der Volatilitätsanpassung Ende März 2019 angewendet. Diese soll Anfang April 2019 veröffentlicht werden.

[EIOPA – Aufforderung für Input zur Solvency II-Berichterstattung und Offenlegung \(EIOPA-18-926\) vom 19. Dezember 2018](#)

Die Bitte um Input ist Teil des Solvency II-Review 2020. Die EIOPA möchte die Anforderungen an die aufsichtsrechtliche Berichterstattung (RSR) und Offenlegung (SFCR) überprüfen. Ziel des Reviews ist es zu beurteilen, ob die Anforderungen zweckgerichtet sind und einen risikobasierten und proportionalen Ansatz ermöglichen. Die EIOPA bittet die Stakeholder in diesem frühen Stadium der Diskussion mittels zielgerichteter Fragestellungen u.a. zur Konsistenz der Berichterstattung im Finanzsektor, zum Proportionalitätsprinzip, zum Berichterstattungsprozess, zu einzelnen Meldebögen, zu Ziel und Struktur des SFCR sowie zu dessen Prüfung durch Externe um deren Meinung. Beiträge können bis zum 21. Februar 2019 geleistet werden. Die von der EIOPA im Anschluss gezogenen Schlussfolgerungen sollen dann im weiteren Verlauf des Jahres 2019 öffentlich konsultiert werden.

[EIOPA – Bericht an die EU-Kommission über Gruppenaufsicht und Kapitalmanagement und zur Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit nach Solvency II \(EIOPA BoS-18-485\) vom 14. Dezember 2018](#)

Die EU-Kommission ist nach Art. 242 Abs. 2 Solvency II verpflichtet, eine Beurteilung der verstärkten Gruppenaufsicht und des verstärkten Kapitalmanagements innerhalb einer (Rück-)Versicherungsgruppe nach Solvency II vorzunehmen. Mit der [Anfrage vom 7. Juni 2018](#) hat die EU-Kommission die EIOPA mit dieser Beurteilung beauftragt. Dazu hat die EIOPA nun ihren Bericht an die EU-Kommission vorgelegt. Basierend auf ihren Untersuchungen kommt die EIOPA zu dem Ergebnis, dass ihre Maßnahmen zur Stärkung der Gruppenaufsicht (u.a. Meinungen und Leitlinien zu Schlüsselthemen, Aufsichtshandbuch), insbesondere bei grenzüberschreitenden Gruppen, zu einer höheren Konvergenz der unterschiedlichen Aufsichtspraktiken geführt hat, aber signifikante Differenzen verbleiben. Diese bestehen u.a. in der unterschiedlichen Definition von gruppeninternen Transaktionen, in der Behandlung von Holdinggesellschaften und in der Beurteilung der Verfügbarkeit von Eigenmitteln auf Gruppenebene. Darüber hinaus werden Themenbereiche identifiziert, bei denen die Gruppenaufsicht von einer Harmonisierung profitieren würde. Dazu zählen u.a. frühzeitige Interventionen, Sanierung und Abwicklung, Einordnung von Gruppeneigenmitteln, Aufsichtskollegien sowie grenzüberschreitende Aktivitäten im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit.

[EIOPA – Veröffentlichung des siebten Berichts über Entwicklungen im Konsumentenverhalten im Versicherungssektor \(ISSN 2467-3714\) vom 20. Dezember 2018](#)

Der jährliche Bericht der EIOPA über die Entwicklungen im Konsumentenverhalten im Versicherungssektor beinhaltet eine Beschreibung der wesentlichen Entwicklungen im Versicherungsmarkt und im Markt für Altersvorsorge, eine Auswertung quantitativer Daten sowie eine Analyse der Finanzinnovationen im jeweiligen Markt. Außerdem werden die Verbraucherbeschwerden aus dem letzten Jahr sowie die Maßnahmen der nationalen Aufsichtsbehörden zum Verbraucherschutz analysiert. Im diesjährigen Bericht werden v.a. der anhaltende Trend der Digitalisierung entlang des gesamten Produktlebenszyklus, der zunehmende Einsatz von Telematik in der Kranken- und Kfz-Versicherung, der Wechsel zu Lebensversicherungsprodukten ohne Garantien sowie das mit der Zunahme von On-Demand Produkten einhergehende Cross-Selling von Versicherungsprodukten thematisiert.

[EIOPA – Dritter Bericht über die Verwendung von Befreiungen und Einschränkungen bei der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung \(ISSN 2599-8773\) vom 20. Dezember 2018](#)

Nach Art. 35 bzw. Art. 254 Solvency II sind nationale Aufsichtsbehörden befugt, als Ausfluss des Proportionalitätsprinzips auf Solo- bzw. Gruppenebene für einzelne Versicherungsunternehmen Einschränkungen bzw. Befreiungen insbesondere beim quartalsweisen aufsichtsrechtlichen Reporting vorzunehmen. Der vorliegende Bericht behandelt den Prozess für die Gewährung von Einschränkungen und Befreiungen sowie eine quantitative Analyse. Zudem beinhaltet er weitergehende statistische Daten. So wurden bspw. 2017 133 Solo-Unternehmen bzw. sieben Gruppen von der jährlichen Berichter-

stattung befreit. Diese Unternehmen machen auf Solo-Ebene 1% der gesamten Vermögenswerte europäischer Versicherungsunternehmen und 1,3% des gesamten europäischen Solvabilitätskapitalbedarfs (SCR) aus.

[EIOPA – Bericht über die Nutzung von Kapitalaufschlägen 2017 \(ISSN 2599-8781\) vom 20. Dezember 2018](#)

Nach Art. 37 Solvency II bzw. § 301 VAG kann die Aufsichtsbehörde einen Kapitalaufschlag auf die Solvabilitätskapitalanforderung festsetzen, wenn u.a. das Risikoprofil des Versicherungsunternehmens von den zugrunde liegenden Annahmen der Standardformel abweicht. Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über den Umgang mit Kapitalaufschlägen durch die nationalen Aufsichtsbehörden innerhalb von EU/EWR. Während des Jahres 2017 wurden in den EU-/EWR-Mitgliedstaaten insgesamt 23 Kapitalaufschläge von den nationalen Aufsichtsbehörden angeordnet. Auch wenn Kapitalaufschläge damit nur in begrenztem Umfang angewendet wurden, haben sie im Anwendungsfall einen wesentlichen Einfluss auf die Solvenzkapitalanforderung mit einer durchschnittlichen Höhe von rund 30% der Solvenzkapitalanforderung.

[EIOPA – Opinion zu grenzüberschreitendem, langfristigem Nicht-Leben Versicherungsgeschäft und dessen Überwachung \(EIOPA-BoS-18/527\) vom 21. Dezember 2018](#)

Die Opinion der EIOPA richtet sich an die nationalen Aufsichtsbehörden und soll der Ausbildung einer EU-einheitlichen Aufsichtskultur dienen. Motivation für die EIOPA, die Opinion zu erstellen, ist die mit dem Betreiben von langfristigen Nicht-Lebensversicherungsgeschäft verbundene erhöhte Unsicherheit. Die Opinion spiegelt die Erwartungen der EIOPA hinsichtlich der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen insbesondere des besten Schätzwerts, Anforderungen an Schlüsselfunktionen und Verwaltungsorgan sowie Empfehlungen im Hinblick auf die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden bei entsprechenden grenzübergreifenden Geschäften wider. Darüber hinaus enthält der Anhang konkrete Anwendungsbeispiele und quantitative Informationen über versicherungstechnischen Rückstellungen.

[BGBl. – Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie EU/2016/97 über den Versicherungsvertrieb vom 17. Dezember 2018](#)

Die neue Fassung der Versicherungsvermittlungsverordnung, die die Richtlinie [EU/2016/97](#) (IDD-Richtlinie) umsetzt, wurde am 19. Dezember 2018 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Wesentliche Neuerungen bestehen gegenüber der bisherigen Fassung u.a. in der Vorlage von Art und Herkunft der Vergütung des Vermittlers im Rahmen der Kundenerstinformation, der Einrichtung einer Beschwerdemanagementfunktion und der Vermeidung von Interessenkonflikten, insbesondere bei Versicherungsanlageprodukten. Außerdem müssen jedes Jahr Weiterbildungsmaßnahmen von mindestens 15 Stunden absolviert werden. Dies gilt auch für Mitarbeiter/-innen in der Vertragsverwaltung oder Schadenbearbeitung. Die Versicherungsvermittlerverordnung trat in der neuen Form am 20. Dezember 2018 in Kraft.

[BGBl. – Gesetz zur Anpassung von Finanzmarktgesetzen an die Verbriefungsverordnung und an die durch die Verordnung EU/2017/2401 geänderte Solvency II vom 18. Dezember 2018](#)

Gegenüber dem Referentenentwurf aus Juni 2018 (vgl. [FSNews 7/2018](#)) haben sich keine materiellen Änderungen ergeben. Das Gesetz wurde am 21. Dezember 2018 im BGBl. Nr. 48 Teil I S. 2626 ff. veröffentlicht und trat überwiegend am 1. Januar 2019 in Kraft.

[BaFin – Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Personen, die Schlüsselfunktionen wahrnehmen, vom 6. Dezember 2018](#)

Nach § 24 Abs. 1 VAG müssen Personen, die Schlüsselaufgaben bei einem Versicherungsunternehmen wahrnehmen, fachlich geeignet und zuverlässig sein. Nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 VAG sind bei der Bestellung von Personen, die für Schlüsselaufgaben verantwortlich sind, Angaben zu deren Qualifikation vorzunehmen. Das vorliegende Merkblatt konkretisiert sowohl die für die Anzeigepflicht erforderlichen Unterlagen als auch die Anforderungen an die verantwortlichen Personen. Darüber hinaus werden Interessenkonflikte und das Erreichen der Zielgröße für die Geschlechterverteilung bei Schlüsselfunktionen thematisiert ([FührposGleichberG](#)). Das Merkblatt richtet sich an alle der Aufsicht unterliegenden Versicherungsunternehmen, Versicherungs- und gemischten Finanzholding-Gesellschaften sowie Unternehmen i.S.d. § 293 Abs. 4 VAG. Es ist für solche Unternehmen nicht anzuwenden, die aufsichtsrechtlich (noch) nicht zur Einrichtung von Schlüsselfunktionen verpflichtet sind, wie z. B. kleine Versicherungsunternehmen, Pensionskassen, Pensionsfonds oder Sterbekassen. Dabei wird das Merkblatt vom 23. November 2016 aktualisiert. Mit dem Merkblatt wurden außerdem das [Formular](#) „Persönliche Angaben mit Angaben zur Zuverlässigkeit“ sowie eine [Checkliste](#) für die bei beabsichtigter Bestellung einzureichenden Unterlagen veröffentlicht.

[BaFin – Veröffentlichung der Statistik der Erstversicherungsunternehmen vom 17. Dezember 2018](#)

Nachdem die BaFin am 6. November 2018 vorab bereits den [Tabellenteil](#) für die Statistik der Erstversicherungsunternehmen 2017 veröffentlicht hat, steht nun die vollständige Publikation im PDF-Format auf den Internetseiten der BaFin zur Verfügung.

[BaFin – Veröffentlichung der Wahrscheinlichkeitstabellen 2017 für die private Krankenversicherung vom 21. Dezember 2018](#)

Nachdem die BaFin im Juni 2018 die [Sterbetabellen](#) für 2018 veröffentlicht hatte, hat sie nun die Wahrscheinlichkeitstabellen in der privaten Krankenversicherung gemäß § 159 Abs. 1 VAG in Form von Grundkopfschäden und Kopfschadenprofilen veröffentlicht. Des Weiteren beinhaltet die Veröffentlichung Stornotabellen für Ambulant-, Stationär-, Zahn- und Krankentagegeldtarife sowie Profile und Grundkopfschäden für Leistungen wegen Schwangerschaft und Mutterschaft. Die publizierten Wahrscheinlichkeitstabellen beruhen auf Erfahrungen im Beobachtungszeitraum 2015 bis 2017.

Finanzaufsicht

ESAs veröffentlichen finale EMIR STS-Standards

Am 12. Dezember 2018 veröffentlichten die ESAs als Resultat der bereits im Mai 2018 vorangegangenen Konsultationspapiere zwei gemeinsame Entwürfe für RTS bezüglich der Clearingpflicht und den Risikominderungstechniken für nicht durch CCPs gelearnte OTC-Derivate.

Hintergrund der Standards ist die neue europäische Verbriefungsverordnung, da diese gemäß Art. 42 die Änderung der Art. 4 und 11 EMIR vorsieht. Durch die neuen Standards sollen die Clearingpflicht und die Risikominderungstechniken für nicht zentral gelearnte OTC-Derivatekontrakte in Bezug auf STS-Verbriefungen angepasst werden. Ziel ist die Sicherstellung einer einheitlichen Behandlung von Derivaten im Zusammenhang mit gedeckten Schuldverschreibungen und Derivaten in Verbindung mit Verbriefungen, um mögliche Verzerrungen oder Arbitragen zwischen der Verwendung von Verbriefungen und gedeckten Schuldverschreibungen zu verhindern und eine ordnungsgemäße Umsetzung der Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen zu gewährleisten.

Finaler Bericht zu den Änderungen der EMIR Clearing-Verpflichtung gemäß der neuen Verbriefungsverordnung

Die Änderungen der EMIR Clearing-Verpflichtung gehen auf Art. 42 der Verbriefungsverordnung zurück, da dieser Art. 4 EMIR um zwei weitere Absätze erweitert. Art. 4 Abs. 5 EMIR n.F. sieht vor, Covered Bonds und STS-Verbriefungen im Sinne der Verbriefungsverordnung von der Clearingpflicht auszuschließen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese sind:

- Im Falle von Verbriefungszweckgesellschaften (Securitisation Special Purpose Entities, „SSPEs“) emittiert die SSPE ausschließlich Verbriefungen, die die STS-Anforderungen der Verbriefungsverordnung erfüllen.
- Das OTC-Derivat wird nur zur Absicherung von Zins- oder Währungsinkongruenzen im Rahmen der gedeckten Schuldverschreibung oder Verbriefung eingesetzt.
- Die im Rahmen der gedeckten Schuldverschreibung oder Verbriefung getroffenen Vereinbarungen haben das Kontrahentenausfallrisiko in Bezug auf die OTC-Derivatekontrakte angemessen zu mindern.

Art. 4 Abs. 6 EMIR n.F. fordert die ESAs auf, Entwürfe technischer Regulierungsstandards zu erarbeiten, in denen Kriterien festgelegt werden, nach denen Vereinbarungen über gedeckte Schuldverschreibungen oder Verbriefungen das Kreditrisiko der Gegenpartei in angemessenem Umfang mindern. Hierdurch soll eine kohärente Anwendung der Clearing Ausnahme gewährleistet und regulatorische Arbitrage verhindert werden.

Der im Abschlussbericht enthaltene Entwurf der RTS zur Clearingverpflichtung legt daher ausgehend von den bereits bestehenden Regelungen für gedeckte Schuldverschreibungen (vgl. [EU/2015/2205](#) und [EU/2016/1178](#)) die



Andrea Flunker

Tel: +49 211 8772 3823
aflunker@deloitte.de



Linda Weissbach

Tel: +49 211 8772 3808
lweissbach@deloitte.de



Max Sandkühler

Tel: +49 211 8772 3580
msandkuehler@deloitte.de

genauen Kriterien fest, welche Vereinbarungen bei gedeckten Schuldverschreibungen (Art. 1 des RTS) und welche Vereinbarungen bei Verbriefungen (Art. 2 des RTS) das Kontrahentenrisiko hinsichtlich der Clearingpflicht angemessen mindern.

Daneben werden in den Art. 3 und 4 Kürzungen in den delegierten Verordnungen EU/2015/2205 und EU/2016/1178 bezüglich der Clearingpflicht hinsichtlich der gedeckten Schuldverschreibungen vorgesehen, um Dopplungen zwischen der angepassten EMIR und derer ergänzenden delegierten Verordnungen zu beheben.

RTS als Entwurf zur Änderung der EU/2016/2251 über Risikominderungstechniken für nicht zentral geclearte OTC-Derivatekontrakte

Des Weiteren führt Art. 42 der Verbriefungsverordnung ein zweites Mandat ein, das die Anpassung der [EU/2016/2251](#) über Risikominderungstechniken für nicht zentral geclearte OTC-Derivatekontrakte gemäß Art. 11 Abs. 15 EMIR beabsichtigt. Der Entwurf des RTS ändert die bestehenden RTS, indem die derzeitige Behandlung von gedeckten Schuldverschreibungen auf STS-Verbriefungen ausgedehnt wird. Die EU/2016/2251 soll um den Art. 30a erweitert werden, der die Regeln für die Risikominderungstechniken für nicht zentral geclearte OTC-Derivatekontrakte, die von einer SSPE im Zusammenhang mit einer Verbriefung geschlossen wurden, neu aufnimmt. Wie bereits in Art. 30 zur Behandlung von Derivaten im Zusammenhang mit gedeckten Schuldverschreibungen festgelegt ist, können Gegenparteien nun auch im Falle von OTC-Derivaten, die von einer SSPE im Zusammenhang mit einer STS-Verbriefung abgeschlossen wurden, und die Bedingungen des Art. 4 Abs. 5 EMIR erfüllen, in ihren Risikomanagementverfahren vorsehen, dass (a) Nachschusszahlungen nicht von der Verbriefungszweckgesellschaft geleistet werden, sondern von ihrer Gegenpartei in bar entgegengenommen und bei Fälligkeit an die Gegenpartei zurückgegeben werden und (b) keine Ersteinschusszahlungen geleistet oder entgegengenommen werden.

Dies ist jedoch nur gestattet, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Gegenpartei des OTC-Derivats ist mindestens gleichrangig mit den Inhabern der höchsten verbrieften Tranche. Diese Bedingung gilt nur, wenn die Gegenpartei des OTC-Derivats weder die säumige noch die betroffene Partei ist.
- Die Verbriefungszweckgesellschaft unterliegt einem Credit Enhancement der höchsten verbrieften Tranche in Höhe von mindestens 2% der ausstehenden Schuldverschreibungen.
- Der Netting-Satz enthält keine OTC-Derivatekontrakte, die nicht in Zusammenhang mit der Verbriefung stehen.

Die RTS wurden der Europäischen Kommission zur Freigabe vorgelegt. Ab dem Zeitpunkt der Einreichung sollte die Europäische Kommission innerhalb von drei Monaten darüber entscheiden, ob sie die Entwürfe in europäisches Recht übernimmt.

Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen

Institute und Unternehmen

Die nachfolgende Übersicht informiert über Änderungen hinsichtlich Instituten und Unternehmen:

Inhalt	Institution	Stand
Andere systemrelevante Institute innerhalb der EU (Aktualisierung)	EBA	23.05.2018
Öffentlich-rechtliche Unternehmen, die gemäß Art. 116 Abs. 4 CRR als Zentral- bzw. Regionalregierungen behandelt werden (Aktualisierung)	EBA	15.10.2017
Zentrale Gegenparteien aus Drittstaaten, die anerkannt sind, ihre Dienste und Geschäfte innerhalb der Union anzubieten (Aktualisierung)	ESMA	21.08.2018
Bedeutende beaufsichtigte Unternehmen (Aktualisierung)	EZB	14.12.2018
Liste der Finanzkonglomerate (Aktualisierung)	ESMA	21.12.2018
Liste der institutsunabhängigen Analysten (Veröffentlichung)	BaFin	18.12.2018
In Deutschland identifizierte A-SRI und deren Kapitalpuffer (Aktualisierung)	BaFin	20.12.2018
Market Maker und autorisierte Primärhändler, die die Befreiung im Rahmen der SSR in Anspruch nehmen (Aktualisierung)	ESMA	21.12.2018

Technische Standards und Anweisungen

In der nachfolgenden Übersicht sind u.a. aktuelle Verfahrensstände zu einzelnen technischen Standards sowie meldetechnische Vorgaben der Aufsichtsbehörden zusammengestellt (Auswahl):

Inhalt	Institution	Stand
MiFID I, MiFID II und MiFIR (Aktualisierung)	Europäische Kommission	08.01.2018
Übersicht über die Ermächtigung der EU-Kommission für Level 2-Maßnahmen (Aktualisierung)	Europäische Kommission	30.10.2018
Technische Standards nach Verfahrensstand (Aktualisierung)	ESMA	15.11.2018
Leitlinien nach Verfahrensstand (Aktualisierung)	ESMA	06.11.2018

Weitere Veröffentlichungen

In der nachfolgenden Übersicht sind ausgewählte Veröffentlichungen zu verschiedenen aktuellen aufsichtlichen Themen zusammengestellt:

Inhalt	Institution	Stand
Übersicht zur Umsetzung der CRD IV (Veröffentlichung)	EBA	10.12.2018
Validierungsregeln (Aktualisierung)	EBA	11.12.2018
Templates zur NPL-Offenlegung (Veröffentlichung)	EBA	17.12.2018
Zustimmung zur Bereitstellung von PIS und AIS (Veröffentlichung)	EBA	21.12.2018
Großkredite - Prinzip der Behandlung verbundener Kunden bei Forderungen an andere Konzernunternehmen außerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises (Veröffentlichung)	EBA	21.12.2018
Double Volume Cap (DVC) Mechanismus - Handelsdaten, Volumina, Berechnungen und Caps (Aktualisierung)	ESMA	07.12.2018
Double Volume Cap (DVC) – Suspendierungsdatei (Aktualisierung)	ESMA	07.12.2018

Double Volume Cap (DVC) – Vollständigkeitsindikatoren (Veröffentlichung)	ESMA	07.12.2018
Öffentliches Register für die Clearingpflicht unter EMIR (Aktualisierung)	ESMA	06.12.2018
MiFID II / MiFIR - Verschobene Veröffentlichung (ESMA70-156-173) (Aktualisierung)	ESMA	20.12.2018
Grundzüge der Methode zur Bestimmung anderweitig systemrelevanter Institute (A-SRI) (Aktualisierung)	BaFin	20.12.2018
Informationsblatt MVP-Fachverfahren Bankenabgabe (Kurzanleitung) (Aktualisierung)	BaFin	20.12.2018
Erläuterungen zum SRB Meldebogen 2019 (Veröffentlichung)	BaFin	20.12.2018

Ausgewählte Frage- und Antwortkataloge (FAQ)

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Auswahl neu veröffentlichter und aktualisierter Frage- und Antwortkataloge des letzten Monats, die bei der Umsetzung der aufsichtlichen Vorgaben Hilfestellungen bieten können:

Inhalt	Institution	Stand
OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR) (Aktualisierung)	ESMA	03.12.2018
BMR (Aktualisierung)	ESMA	18.12.2018
Treuhänder-Rundschreiben (Rundschreiben 3/2016 (VA))	BaFin	07.12.2018
Solvency II-Richtlinie	EIOPA	21.12.2018
DVO EU/2015/35	EIOPA	21.12.2018
Bereitstellung von Informationen an die Aufsicht nach DVO EU/2015/2450	EIOPA	21.12.2018
Verzeichnisse der Risiken regionaler und lokaler Gebietskörperschaften nach DVO EU/2015/2011	EIOPA	21.12.2018
Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	EIOPA	18.04.2018

Veranstaltungen und Publikationen

Veranstaltungen

ACAMS Event

FinTech & FinCrime (AML)

Dienstag, 29. Januar 2019 um 18.00 Uhr
Deloitte, Rosenheimer Platz 4, 81669 München

Kontakt: [Lysann Zickert](#) unter +49 89 29036 8158,

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

Think you know enough about Credit Risk Management?

Follow our advanced online course and start to understand the iceberg.

Start: 30. Januar 2019
Kosten: EUR 1500,-
Deloitte, Rosenheimer Platz 4, 81669 München

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



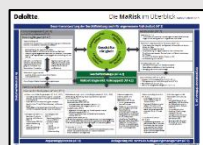
Digitalisierung – eine sichere Sache? Der Deloitte Cyber Security Report 2018
[Cyber Security und Digitalisierung](#)



Non-Financial Risk Management Insights Series
[Implementing an integrated framework for financial institutions](#)

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).



MaRisk für Banken
[Schaubild](#)



SREP
[Schaubild](#)

RADAR  
Regulatorischer Informationsdienst
RADAR goes mobile - auch als [RADAR-APP](#)

In Kooperation mit:
Deloitte.

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de

Redaktionsschluss: 31. Dezember 2018

Januar 2019

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 286.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.